

Kanzlei Tronje Döhmer * Finkenstr. 3 * 35641 Schöffengrund

Fax 0531-488-2999 oder beA
Amtsgericht Braunschweig
- Abt. für Strafsachen -
An der Martinikirche 8
38100 Braunschweig

RA T. Döhmer – DAV-Ausbilder a. D.
Strafverteidiger

FamR, Arbeits-, Polizei- und VersammlungsR
Mitglied der DAV-Arbeitsgemeinschaften
für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht

35641 Schöffengrund, Finkenstraße 3
Tel: 06445-92310-43 / Fax: 06445-92310-45

Zweigstelle
35394 Gießen, Grünberger Straße 140 (Geb. 606)

E-Mail: kanzlei-doehmer@t-online.de
Internet: www.mainlaw.de

Gießen, 26. Juni 2020

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 23-20/00060 kdm Sch td

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

- 3 Gs 1152/20 -

In dem Ermittlungsverfahren gegen Herrn Jörg Bergstedt

zeige ich vorsorglich nochmals unter Übermittlung der Vollmachtsurkunde an, dass mich der Beschuldigte mit seiner Verteidigung beauftragt hat. Namens und in dessen Auftrage erhebe ich hiermit

B e s c h w e r d e

gegen den Beschluss des Amtsgerichts Braunschweig vom 11.06.2020, eingegangen am 23.06.2020.

Gründe:

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass der Beschuldigte am Versammlungsort als Pressevertreter anwesend gewesen ist. Er zeigte seinen Presseausweis vor. Er dokumentierte die Geschehnisse vor Ort. All dies macht ihn nicht im Ansatz verdächtig, eine Straftat wegen angeblicher Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes begangen zu haben.

Vorsorglich und zur Vermeidung von Rechtsirrtümern weist die Verteidigung ausdrücklich u.a. auf den Inhalt eines aktuellen Beschlusses des Landgerichtes Kassel hin. Darin heißt es unter anderem:

" ... Zwar geht das Amtsgericht zutreffend davon aus, dass die bei einer Unterredung im Rahmen einer polizeilichen Personenkontrolle gesprochenen Worte grundsätzlich nicht an die Allgemeinheit gerichtet sind, also nicht für einen über einen durch persönliche und sachliche Beziehungen abgegrenzten Personenkreis hinausgehenden Hörerkreis bestimmt sind, was der gängi-

gen Definition des nichtöffentlich gesprochenen Wortes im Sinne des § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB entspricht (vgl. Fischer, StGB, 65. Aufl., § 201 Rn 3). Grundsätzlich unterfallen polizeiliche Personenkontrollen also durchaus dem Schutzbereich des § 201 StGB.

Allerdings kann das Vorhandensein einer sogenannten 'faktischen Öffentlichkeit' der Nichtöffentlichkeit des gesprochenen Wortes entgegenstehen; dies ist namentlich dann der Fall, wenn die Äußerung unter Umständen erfolgt, nach denen mit einer Kenntnisnahme durch Dritte gerechnet werden müsse (vgl. Fischer aaO Rn 4, Graf in: Münch-Komm-StGB, 3. Aufl., § 201 Rn 18). Denn entscheidend ist, worauf die Beschwerdeführerin zu Recht hinweist, die Abgeschlossenheit des Zuhörerkreises und die Kontrollmöglichkeit über die Reichweite der Äußerung (vgl. Fischer aaO Rn 4). ..."¹

Ebenso wenig ist es gerechtfertigt, den Beschuldigten alle diejenigen Gegenstände zu entziehen, die er benötigt, um seinen Beruf auszuüben.

Woraus sich der Anfangsverdacht gegen den Beschuldigten ergeben soll, wird im Beschluss vom 11.06.2020 ohne Gründe nicht mitgeteilt.²

Gegenstand des Verfahrens ist ein außerordentlich schwerwiegender Eingriff in die Pressefreiheit und das Grundrecht auf eine freie Berufsausübung (Art. 5, 12 GG). das sollte nicht verkannt werden.

Schon jetzt wird **beantragt**,

die Rechtswidrigkeit der Beschlagnahme sämtlicher Gegenstände bei den Beschuldigten festzustellen und deren vollständige Herausgabe an den Beschuldigten anzuordnen.

Die vorliegende Beschwerde wird seitens des Beschuldigten ergänzend wie folgt begründet:

„ ... Die Beschlagnahme der Arbeitsutensilien des mit einem gültigen Presseausweis am 2.6.2020 in Wolfsburg aktiven Journalisten und Buchautor Jörg Bergstedt verstößt offensichtlich gegen die grundrechtlich geschützte Pressefreiheit. Der Betroffene hat der Polizei seinen Ausweis auch vorgezeigt – sogar mehrfach. Das wird von der Polizei selbst auch bestätigt, zum Beispiel gegenüber der WAZ:

„Einem Journalisten aus Gießen sei von Polizisten der Fotoapparat abgenommen worden, einer Journalistin aus Lüneburg sei ein Platzverweis erteilt worden. Die Polizei bestätigt, dass eine Kamera beschlagnahmt wurde, um die Datenträger als Beweismittel in einem Strafverfahren zu sichern. Der Besitzer habe einen Presseausweis vorgezeigt, 'dessen Echtheit vor Ort nicht überprüft werden konnte', wie die Polizei erklärte. Der Mann sei deshalb zur Dienststelle mitgenommen worden. Gegen die Beschlagnahmung seiner Kamera und Datenträger habe er Einspruch eingelegt. Eine Entscheidung darüber stehe

1 LG Kassel, Beschluss vom 23.09.2019 - 2 Qs 111/19

2 BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 09.02.2005 – 2 BvR 984/04 - Begründungspflicht

noch aus.“

Nach den geltenden Pressegesetzen sind staatliche Stellen aufgerufen, die Arbeit von Journalist*innen zu unterstützen. Die Beschlagnahme ihrer Arbeitsgeräte gehört sicherlich nicht dazu. Vielmehr ist damit die journalistische Betätigung unmöglich gemacht worden. Da der Journalist auf einer dreiwöchigen Dokumentationsreise war, wurden alle geplanten Tätigkeiten dadurch verhindert. Der Zeitpunkt der Beschlagnahme lag ungefähr auf dem Mittelpunkt der Reise. Die Dokumente der vorherigen Phase befanden sich auf dem beschlagnahmten Datenträger, in den Tagen danach konnten wegen dem fehlenden Arbeitsmaterial keine weiteren Dokumente erstellt werden. Insofern ist dem Journalisten ein erheblicher Schaden entstanden.

Hingegen nützt die Beschlagnahme der Kamera in keiner Weise für das Ermittlungsverfahren zu der vermeintlichen Straftat.

Die gesamte Tätigkeit des Journalisten, die der Beschlagnahme und dem Platzverweis zugrunde lag, geschah im Rahmen einer öffentlichen Versammlung. Der Journalist dokumentierte die Versammlung und deren Beendigung und Kesselung sowie Kontrolle aller daran Beteiligten. Es ist daher gar nicht möglich, ein nicht-öffentliches Gespräch mitzuschneiden, fanden doch alle Vorgänge im öffentlichen Raum und im Kontext zu einer öffentlichen Versammlung statt.

Neben dem grundrechtlichen Schutz (Pressefreiheit) sprechen weitere Gründe für eine Rechtswidrigkeit der Beschlagnahme:

- Weder dem polizeilichen Protokoll noch der gerichtlichen Bestätigung ist eine konkrete Beschuldigung zu entnehmen. Es wird pauschal ein Straftatvorwurf erhoben, ohne dass benannt wird, wann und wo und gegenüber wem die vermeintliche Straftat erfolgt sein soll. Daher erscheinen Beschlagnahme und richterliche Bestätigung von vornherein willkürlich, da keine konkrete Handlung beschrieben wird.
- Schon während der Beschlagnahme stellte die Polizei fest, dass die Kamera keinen Datenträger enthält. Sie ist daher als Beweismittel ebenso völlig ungeeignet wie die dazugehörige Tasche und der USB-Stick, der keinerlei Steckverbindungsmöglichkeit zur Kamera aufweist. Dass diese dennoch beschlagnahmt worden sind, diente der Verhinderung weiterer Aufnahmen.
- Der Journalist hat zu keinem Zeitpunkt heimliche Aufnahmen gemacht. Er hat seine Kamera stets offen getragen. Er ist auch zu keinem Zeitpunkt gezielt an Polizeibeamt*innen nahe herangerückt. Vielmehr hat er nur das Geschehen rund um die Versammlung gefilmt. Ein Tonband wurde von ihm nicht verwendet. Er hatte auch keines dabei. Während seiner Filmarbeiten sind einzelne Polizeibeamte an ihn herantreten, z.B. um ihn nach dem Presseausweis zu fragen. Wenn zu diesem Zeitpunkt die Kamera angeschaltet war, diente das dem Zweck der Dokumentation des Versammlungsablaufs. Die Kamera war offen sichtbar. Die an ihn herantretenden Polizeibeamt*innen konnten also sehen, dass ihre Ansprache möglicherweise aufgezeichnet würde. Sie nahmen das billigend in Kauf.

- Dass die polizeiliche Maßnahme offensichtlich dem Ziel folgte, unliebsame journalistische Arbeit zu verhindern, lässt sich nicht nur aus der Beschlagnahme der Arbeitswerkzeuge des Betroffenen sehen, sondern auch an der gleichzeitigen Erteilung eines Platzverweises. Ein solcher ist nur polizeipräventiv möglich, nicht als Mittel der Strafverfolgung. Der Platzverweis dient ausschließlich dazu, die journalistische Arbeit zu verhindern, was also ein direkter und auch so gewollter Angriff auf die Pressefreiheit. Deren Einschränkung ist kein Nebeneffekt einer anderen Handlung, sondern war selbst Grund des polizeilichen Handelns. Platzverweis und Beschlagnahme des Arbeitswerkzeugs für eine Pressearbeit sind im Zusammenhang zu sehen und zeigen, dass es der Polizei um die Verhinderung kritischen Journalismusses ging.
- Verstärkt wird dieser Eindruck dadurch, dass auch eine weitere Journalistin mit einem Platzverweis belegt und zum sofortigen Verlassen der Stadt durch polizeiliche Eskorte zum Bahnhof gezwungen wurde.
- Als weiterer Verdacht kommt hinzu, dass die Polizei die Veröffentlichung unliebsamer Aufnahmen ihres offensichtlich rechtswidrigen Auftretens verhindern wollte. Dafür spricht, dass sie in den über zwei Stunden, die die Kesselung der Versammlung dauerte, den Journalisten – mit Ausnahme eines tätlichen Angriffs eines einzelnen Polizisten – völlig in Ruhe arbeiten ließ. Er ganz am Ende kam es zu einem Gespräch zwischen den Polizeiführern, die mit der Entscheidung endete, die Beschlagnahme durchzuführen. Die vermeintliche Straftat lag da aber schon einige Zeit zurück. Als sie geschah, hatte kein Polizeibeamter in der journalistischen Tätigkeit eine Straftat gesehen. Sonst hätte diese ja unterbunden werden müssen. Der Vorwurf der Straftat erscheint daher vorgeschoben, um für die Beschlagnahme eine Rechtsgrundlage zu schaffen.

Die Beschlagnahme ist daher ein Verstoß gegen das Grundrecht auf Pressefreiheit und auch sachlich nicht gerechtfertigt. Im Übrigen ist sie unverhältnismäßig, da sie die Berufsausübung des Journalisten für längere Zeit unmöglich gemacht hat sowie vergangene Dokumente vor ihrer Nutzung diesem entzogen und damit unbrauchbar gemacht hat. Der Platzverweis gegen den seiner Arbeitsmittel ja schon beraubten Journalisten zeigt, dass es der Polizei nur um eines ging:

Den Angriff auf die Versammlung ohne Journalisten als Zeugen durchführen zu können.

Das Amtsgericht hat sich mit all diesen Punkten nicht oder nicht erkennbar auseinandergesetzt. Daher ist die Aufhebung der amtsgerichtlichen Bestätigung und die sofortige Herausgabe aller journalistischen Arbeitsmittel und seiner Arbeitsergebnisse (auf dem Datenträger) erforderlich. ...“

Dem kann die Verteidigung nur uneingeschränkt beipflichten.

D Ö H M E R
Rechtsanwalt